

Riverside I Neuer Wall 50 I D-20354 Hamburg

Stadt Wilhelmshaven
- Der Oberbürgermeister -
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Technisches Rathaus
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

Riverside

Neuer Wall 50
D-20354 Hamburg

T +49 (0)40 22 86 433 0
F +49 (0)40 22 86 433 99

www.riverside.de

Per E-Mail an:
bauleitplanverfahren@wilhelmshaven.de
juergen.bauer@wilhelmshaven.de

Rechtsanwalt
Michael Vogelsang
michael.vogelsang@riverside.de

Sekretariat
Katharina Reimer
Tel.: +49 (0) 40 22 86 433 13

Unser Zeichen
2762/25 MV/KR

Hamburg, den
28. Mai 2026

Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.02.2026, Teilbereiche II und III
Anlagen zur Wasserstoffherstellung und Energiespeicherung im südlichen Kavernenfeld Rüstringen
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Hier: NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, vertreten wir in dieser Sache die NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG, Schilldeich 38, 26388 Wilhelmshaven (im Folgenden: NeuConnect). Eine schriftliche Vollmacht hatten wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 13.10.2025 überreicht.

Unsere Mandantschaft hat uns gebeten, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu der in Aussicht genommenen 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereiche II und III, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Vorbemerkung

- 1.1 Wie Sie wissen, handelt es sich bei dem derzeit in Bau befindlichen NeuConnect Interkonnektor um eine Hochspannungs-Gleichstrom-Verbindung zwischen Großbritannien und Deutschland über ein 725 km langes, 1,4 GW starkes, bidirektionales HVDC-

Seekabel („NeuConnect-Projekt“). Das NeuConnect-Projekt wird privat von den Anteilseignern und einer Gruppe von Kreditgebern finanziert.

- 1.2 NeuConnect hat die aktualisierten Vorschläge der Stadt Wilhelmshaven zur Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft und steht danach der vorgeschlagenen Flächennutzung in den Teilbereichen II und III für Wasserstoffproduktions- und Energiespeicheranlagen weiterhin kritisch gegenüber. Die Gründe hierfür werden wir nachfolgend darlegen.
- 1.3 NeuConnect hat dabei nicht die Absicht, die Entwicklung anderer Aktivitäten in seiner Umgebung zu verhindern, wenn diese den lokalen Gemeinden und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region zugutekommen. Aufgrund der sensiblen Natur seiner Aktivitäten ist NeuConnect jedoch weiterhin besorgt, dass sowohl durch die geplante Elektrolyseanlage, wie durch die Batteriespeicheranlage in unmittelbarer Nähe des NeuConnect-Standortes, Risiken und Störungen für das NeuConnect-Projekt entstehen könnten.
- 1.4 Darüber hinaus kann NeuConnect solche Vorschläge erst dann angemessen prüfen, wenn die Entwickler konkrete Einzelheiten zu den Projekten vorlegen. Dazu gehören u. a. auch Angaben dazu, wie die Auswirkungen der neuen Projekte auf den Standort von NeuConnect auf ein Mindestmaß reduziert werden können.
- 1.5 Vor diesem Hintergrund erhebt diese Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr behält sich NeuConnect vor, weitere Punkte oder Bedenken in das Verfahren einzubringen, sobald zusätzliche Informationen vorliegen.

2. Bodennutzung

- 2.1 Wir hatten in unserem Schreiben vom 13.10.2025 dargelegt, dass jede Änderung der Flächennutzungsausweisung für das Grundstück von NeuConnect die Eigentumsrechte von NeuConnect beeinträchtigen könnte. Nach unserem Verständnis ist das Grundstück von NeuConnect in der aktuell vorgeschlagenen Änderung des Flächennutzungsplanes nun nicht mehr Gegenstand der Planung, was diesseits begrüßt wird.
- 2.2 NeuConnect ist jedoch weiterhin auch über die vorgeschlagenen Nutzungsänderungen und die damit verbunden Entwicklungsprojekte in unmittelbarer Nähe ihres Grundstücks besorgt, da die Ausweisung des benachbarten Geländes für die Wasserstoffproduktion und Energiespeicherung die Möglichkeiten von NeuConnect einschränken könnte, Konverter- und Kabelsysteme in Zukunft zu erweitern, zu modernisieren oder anzupassen. Nicht auszuschließen sind außerdem betriebliche Abhängigkeiten von externen Betreibern, die außerhalb der Kontrolle von NeuConnect liegen.
- 2.3 NeuConnect ist daher der Ansicht, dass mit den Entwicklern der Elektrolyse- und Batteriespeicheranlagen Vereinbarungen zur Abgrenzung der gegenseitigen Interessen sowie Durchquerungsvereinbarungen getroffen werden müssten, um NeuConnects

Onshore-Kabel im Teilbereich III zu durchqueren. Zudem werden kooperative Verkehrsmanagementpläne für den Zugang zu den Teilbereichen II und III erforderlich sein.

- 2.4 NeuConnect ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass die nachfolgend genannten Risiken (Ziffern 3, 4 und 5) gründlich geprüft werden sollten, bevor NeuConnect sich mit der vorgeschlagenen Änderung des Flächennutzungsplanes einverstanden erklären kann.

3. Schnittstellenrisiko

- 3.1 Jede neue Elektrolyse- oder Batteriespeicheranlage könnte elektromagnetische oder betriebliche Störungen in der NeuConnect-Umrichterstation, an den Umspannwerksschnittstellen oder an den unterirdischen HGÜ-Kabelsystemen verursachen. Die Nähe zum NeuConnect-Projekt könnte daher zu elektrischen Störungen oder Risiken hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit führen, die sich auf die Zuverlässigkeit des Systems von NeuConnect auswirken könnten.
- 3.2 Umfangreiche Bau- oder Rammarbeiten für die Wasserstoff- oder Batterieanlagen könnten zudem Bodenvibrationen oder Bodenverschiebungen verursachen, die die unterirdischen HGÜ-Kabel, die Glasfaserkommunikationskanäle und die Erdungsnetze in der Nähe des Umrichterstandorts beschädigen oder destabilisieren könnten.
- 3.3 Die geplanten Vorhaben scheinen außerdem an die Betriebssicherheits- und Sperrzonen von NeuConnect anzugrenzen. Wasserstoffanlagen bergen zusätzliche Brand- und Explosionsgefahren, die damit aufgrund der räumlichen Nähe das Risikoprofil und den Sicherheitsbereich des NeuConnect-Projekts beeinträchtigen könnten.
- 3.4 Es gibt bislang keine Bestätigung für eine physische Trennung zwischen der Konverterinfrastruktur von NeuConnect, den unterirdischen Kabeln und den geplanten Anlagen. Die Mindestabstände für Hochspannungsanlagen und Wasserstoffspeicheranlagen müssen daher noch nachgewiesen werden.
- 3.5 Das Vorhandensein von Batteriespeichern und Elektrolyseanlagen könnte schließlich den Zugang zum Gelände, zu den Zufahrtsstraßen und zu den Wartungskorridoren von NeuConnect behindern und somit die Fähigkeit von NeuConnect einschränken, Inspektionen, Notfallreparaturen oder Sicherheitspatrouillen durchzuführen.

4. Sicherheits-, Umwelt- und regulatorische Bedenken

- 4.1 Die Erzeugung, Komprimierung und Speicherung von Wasserstoff birgt Explosions- und Leckagerisiken. Jede gemeinsame Nutzung von Standorten mit Hochspannungsumrichterstationen erfordert daher eine detaillierte Gefahrenanalyse, Trennzonen und Notfallplanungen, um Kettenausfälle zu verhindern.

- 4.2 Gemeinsame Notfallzonen könnten die Notfallkoordination erschweren und die Ressourcen belasten. Es muss eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und eine unabhängige Brandbekämpfung geben.
- 4.3 Wasserstoff- und Batteriespeicherprojekte bergen Risiken einer Boden- oder Grundwasserverschmutzung, die sich auf die Einhaltung von Umweltvorschriften oder die Haftungslage von NeuConnect für angrenzende Grundstücke auswirken könnten.

5. Kommunikations-, Schnittstellen- und Betriebsrisiken

- 5.1 Die neuen Anlagen könnten die Glasfaserkommunikations- oder Steuerungssysteme von NeuConnect beeinträchtigen, die den Umrichter mit der Leitstelle verbinden, insbesondere wenn in der Nähe leistungsstarke elektrische Geräte oder Funksender installiert werden sollten.
- 5.2 Gemeinsam genutzte oder benachbarte Netzanschlüsse könnten komplexe Schnittstellenanforderungen für die Netzsteuerung, die Schutzkoordination und die Fehlerbehebung mit sich bringen, was zusätzliche Protokolle zwischen den Betreibern erforderlich machen würde.

6. Beurteilungsgrundlagen

- 6.1 Der Planungsvorschlag enthält keine detaillierten Angaben zum Standortlayout, zu den Abständen, zu den Bauverfahren und zur Analyse der Schnittstellenrisiken. Ohne diese Informationen kann NeuConnect die technischen und sicherheitsrelevanten Auswirkungen indes nicht angemessen beurteilen.
- 6.2 Eine Änderung des Flächennutzungsplans vor einer detaillierten Planung oder der Konsultation der betroffenen Interessengruppen erscheint daher verfrüht und birgt das Risiko, dass ein Planungsweg eingeschlagen wird, ohne dass eine umfassende Risikobewertung vorliegt. NeuConnect beantragt insofern, in etwaige Genehmigungsverfahren für neue Projekte einbezogen zu werden, um sicherzustellen, dass ihre Interessen umfassend berücksichtigt werden.

7. Fazit

Aufgrund der dargelegten Risiken und Bedenken ist NeuConnect weiterhin besorgt über die Auswirkungen auf das NeuConnect-Projekt in Deutschland und lehnt die vorgeschlagenen Änderungen des Flächennutzungsplans ab, da sie das NeuConnect-Projekt in seiner Durchführung beeinträchtigen und stören könnten.

Wir bitten darum, uns über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Vogelsang
Rechtsanwalt